

# Fragensammlung Rechtliches

## ESP-Seminar<sup>i</sup> /Erstsemesterfahrt<sup>ii</sup>

### **Frage: Ab wann ist ein freiwilliges Abendprogramm erlaubt? Darf überhaupt ein Abendprogramm bei einer Hochschulveranstaltung angeboten werden?**

Eine Hochschulveranstaltung gilt vom Programmpunkt zu Programmpunkt. Nach dem Programm ist eine freie Gestaltung möglich. Das heißt, dass Teilnehmer sich frei bewegen und ihre Zeit frei einteilen dürfen. Jedoch ist der Versicherungsschutz der FH nur am Veranstaltungsort für mehrtägige Veranstaltungen, wie Aufenthalt in den Gesellschaftsräumen einer Jugendherberge bei EES gültig. Bei eintägiger Veranstaltung gilt die umgekehrte „Heimreise“. Besondere Aktionen (außerhalb des Veranstaltungsortes oder erhöhtes Risiko), wie zum Beispiel eine Nachtwanderung, müssen vorher angemeldet und vom Pro 1/Dekan genehmigt werden.

### **Frage: Wer entscheidet auf einem ESP-Seminar oder EES, wann bereits zu viel Alkohol getrunken wurde?**

Alle aus dem ESP dürfen das beim ESP-Seminar entscheiden, beim EES obliegt die Verantwortung dem FSR. Bei einem Verdacht auf eine sichtbare Gefährdung müssen wir eingreifen. Vorher können wir eingreifen. Es reicht aus, dass ein Betreuer eine Gefahr sieht. Sollte eine Gefahr eingetreten sein, ist ein Notruf zu tätigen. Dies muss jeder tun, der dies bemerkt, siehe „Erste Hilfe“.

### **Frage: Führt schon das Mitbringen von hartem Alkohol zum Ausschluss?**

Wenn das ESP oder der FSR die entsprechende Regel aufstellt, sie vorher klar kommuniziert und die Konsequenzen so vermittelt wurden, reicht dies aus. Das EES, sowie das ESP-Seminar, hat den Status der Exkursion und muss formell angemeldet werden, insbesondere für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes. Ebenso sollte mit der Stadtrallye verfahren werden.

**Frage: Welche Grundlage hat das ESP, Leute auf dem ESP-Seminar nach Hause schicken zu können?**

Das ESP kann auf Grundlage des Hausrechtes der Veranstaltung als angestellte Hilfskräfte der FH Aachen Leute der Veranstaltung ausschließen, was bedeutet, dass bei minderjährigen Studierenden die Eltern kontaktiert werden. Für Erstsemesterfahrten sollte hier eine Absprache zwischen Dekan und Fachschaftsrat erfolgt sein.

Es gilt: Wer vor Ort die Verantwortung ausübt und als "Exkursionsleitung und Begleitpersonal" bestimmt ist, hat das Recht bei Verstoß gegen die Regeln, jemanden von der Veranstaltung auszuschließen. Dies bringt mit sich, dass die Personen dort als Privatperson unterwegs sind. Bei Minderjährigen nach 24 Uhr sind die Eltern für diesen Minderjährigen verantwortlich, weil die Generaleinwilligung dann nicht mehr die Entscheidungsfreiheit abdeckt. (Siehe U18-Handreichung)

**Frage: Wann und wie muss das ESP bzw. der FSR Konsequenzen vorher ankündigen?**

In der Vorbesprechung muss darauf verwiesen werden, dass das Seminar eine Exkursion ist. Es muss erklärt werden, dass auf Fehlverhalten Konsequenzen folgen, die auch den Ausschluss von der Veranstaltung beinhalten können. Die Konsequenzen sollten am Besten so früh wie möglich offen kommuniziert werden (Vortreffen, E-Mail, Anfangsplenum) und bei akutem Regelverstoß sind sie zu wiederholen.

**Frage: Was kann es für Folgen für uns haben, wenn wir uns als Exkursionsleitung und Begleitpersonen nicht an die Regeln halten?**

Wenn es sich um selbstauferlegte Regeln handelt (z.B. Keiner entfernt sich vom Gelände) und man sich selbst nicht daran hält, riskiert man es, nicht mehr ernst genommen zu werden. Handelt es sich um Hochschulregeln, begehen wir einen Dienstverstoß, was dienstliche Maßnahmen nach sich ziehen kann. ESPler können, als angestellte studentische Hilfskräfte, abgemahnt und in extremsten Fällen kann das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden.

**Frage: Können wir dafür belangt werden, wenn auf dem Nachhauseweg was passiert?**

Die An- und Abreise ist prinzipiell versichert und muss daher mit dem Bus erfolgen. Sollte dies für Einzelpersonen nicht möglich sein, kann schriftlich festgehalten werden, dass für diese Personen die Exkursion vor Ort beginnt. Für diese Personen beginnt der Versicherungsschutz vor Ort. Durch das Ausschließen von der Veranstaltung erlischt der Versicherungsschutz, dieser Fakt sollte beim Vortreffen kommuniziert werden. Beim Ausschluss von minderjährigen Studierenden von der Veranstaltung sind die Eltern zu informieren. Es gäbe Optionen, wie zum Beispiel die Anreise mit dem öffentlichen Nahverkehr oder auch die Veranstaltung vor Ort beginnen zu lassen, was für EES möglich ist. Die Anreise per (Privat-)PKW (mit Veranstaltungsbeginn an der Hochschule) ist nicht so einfach zu regeln. Es gibt Möglichkeiten, wie dies durchführbar ist, erhöht aber den Verwaltungsaufwand sehr stark.

**Frage: Wie gehen wir mit der Aussage um: „Ich bin ja privat versichert!“?**

Die Aussage impliziert eine Ermahnung, dass ein Verhalten ein Regelverstoß ist und ein Ausschluss von der Versicherung nach sich zieht. Dieser Ausschluss geht mit dem Ausschluss von der Veranstaltung einher. Mit der obigen Aussage macht der /die Studierende deutlich, dass man sich des Verstoßes bewusst ist.

**Frage: Darf ich jemanden vor die Wahl stellen, sich an die Regel zu halten oder nach Hause zu fahren (bzw. gar nicht erst mitfahren)?**

Ja das dürfen wir, weil wir dadurch eine potentielle Gefährdung sehen. Ein Ausschluss ist eine extreme Maßnahme, die bisher noch nicht vorkam. Sie ist aber außer dem - immer zu bezugendem - Gespräch die einzige direkte Handlungsoption. Indirekt kann man durch Programmänderung Konsequenzen erfolgen lassen, direkte „Erziehungsmaßnahmen“ sind nicht möglich.

**Frage: Unterschied zwischen Versicherung der FH und der Gesetzlichen Krankenversicherung und einer Privatkrankenversicherung.**

Die Unfallversicherung der FH deckt mehr und besser ab, als die meisten privaten Unfallversicherungen.

**Frage: Müssen wir beweisen, dass sich jemand nicht an die Regeln hält?**

Nein, denn nicht jeder Regelverstoß ist im Nachhinein beweisbar. Sollte ein Regelverstoß bemerkt werden, ist nach Möglichkeit eine zweite Begleitperson (ESPler beim ESP-Seminar, FSR-Mitglied beim EES) hinzuzuziehen, für den Fall, dass ein Rechtsstreit später erfolgt. Eine eindeutiger Hinweis auf einen Regelverstoß reicht aus (z.B. Betrunken, Drogenkonsum).

**Frage: Sind selbsterstellte Regel bindend? (Regeln vom ESP auf den Seminaren/Regeln vom FSR auf EES/TNT usw.)**

Ja, weil wir Hausrecht haben und unsere Regeln als Teil unserer Verantwortung dem Genehmigenden kommuniziert haben.

### **Frage: Wann schicken wir die Leute nach Hause? (zeitlich gesehen)**

Sofort, da wir sonst für die Person noch eine (Teil)Verantwortung tragen. Sollte die Person nicht mehr zurechnungsfähig sein, wird ein Notarzt gerufen.

### **Frage: Wie schicken wir Leute die Leute nach Hause? (Bus, Auto?..)**

Über 18 jährige sind für sich selbst verantwortlich. Wir können ihnen ein Taxi rufen, jedoch können sie das ablehnen. Bei unter 18 jährigen sind die Eltern verantwortlich. Die Eltern müssen angerufen werden und über das Fehlverhalten informiert werden. Entweder holen sie dann ihr Kind ab oder geben ihr Einverständnis für die Art der Rückreise. Die Rückreise geschieht immer auf eigene Kosten.

### **Frage: Wann erlischt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz erlischt bei Zuwiderhandlung gegen die Regeln der Hochschule bzw. Veranstaltung. Dies geschieht auch beim unerlaubten Verlassen des Geländes des Veranstaltungsortes (auch während der Freizeit). Hier gilt vor allem, dass nicht angemeldete Entfernen von der Veranstaltung. Unter 18jährige dürfen das Gelände nicht ohne Aufsicht nach Mitternacht verlassen. Konsum illegaler Drogen jeder Art führt zum sofortigem Erlöschen des Versicherungsschutzes (auch außerhalb des Geländes).

### **Frage: Welche Grundlage hat ein Fachschaftsrat, Leute auf der Erstsemesterfahrt nach Hause schicken zu können?**

Die Erstsemester werden durch die FH Aachen betreut (d.h. Sie befinden sich auf einer Hochschulveranstaltung) und der Fachschaftsrat wurde mit der Organisation des Seminars beauftragt. Grobe Regelverstöße sind zu sanktionieren und dem Dekan zu melden. Der Fachschaftsrat wird vom Dekan mit dem Recht und der Pflicht für das EES ausgestattet.

- i Das ESP-Seminar wird durch studentische Hilfskräfte der FH Aachen als Exkursion mit Rektoratsauftrag organisiert. Dort werden Orientierungstutoren (Ehrenamt) ausgebildet.
- ii Die Erstsemesterfahrten werden von den Fachschaftsräten organisiert und haben die Erstsemester als Klientel.

## Rechtliches im Tutorium

Die folgenden Informationen wurden freundlicherweise von Herrn Dr. Groß, dem AStA-Anwalt, überprüft und bereitgestellt. Falls eine Information aus einer anderen Quelle bezogen worden ist, ist die *Quelle in Klammern* dahinter angegeben.

### **Verletzte/ „Alkoholleichen“:**

#### **Frage: Muss Erste Hilfe geleistet werden?**

Antwort: Erste Hilfe muss immer geleistet werden! Diese Verantwortung trägt jeder Mensch!

#### **Frage: Wer übernimmt die Kosten für einen Rettungswagen, z.B. bei übermäßigem Alkoholkonsum?**

Antwort: Die Kosten für einen Rettungswagen oder Notarztwagen übernimmt in der Regel die Krankenkasse. Es können jedoch Kosten entstehen, falls kein medizinischer Notfall vorliegt (z.B.: Übermäßiger Alkoholkonsum). Die Kosten für solch einen Krankentransport betragen 200€ (Quelle: Berufsfeuerwehr Aachen).

### **Versicherung:**

#### **Frage: Wie ist die Anreise zum EES versichert (mit Autos / mit Bussen)?**

Antwort: Eine Veranstaltung ist versichert, sobald sie beim Dekan angemeldet ist. Dadurch ist eine Anreise per Nahverkehr oder Reisebus durch die FH versichert. Falls eine Anreise mit privaten-PKW gewünscht ist, kann man die Veranstaltung vor Ort beginnen und beenden lassen und die Anreise frei gestalten. Die Anreise mit einem Privatfahrzeug ist dadurch erlaubt, aber nicht über die FH versichert. Die Anreise sollte auf direktem Weg geschehen (d.h. Eine Anreiserallye ist nicht erlaubt). (s. zuvor „*Können wir dafür belangt werden, wenn auf dem Nachhauseweg was passiert?*“)

#### **Frage: Wer haftet für Schäden, die während einer Erstsemesterveranstaltung auftreten?**

Antwort: Es haftet im Normalfall diejenige Person, die den Schaden verursacht hat. Ist diese Person nicht feststellbar, haftet immer der Mieter. Zusätzlich kann man beim AStA eine sogenannte Partyversicherung abschließen, bei der die Versicherung für etwaige Schäden aufkommt. Weitere Informationen dazu erhaltet ihr beim AStA der FH Aachen.

**Frage: Wer darf bei einer Veranstaltung (z.B. Erstiparty) Security machen?**

Antwort: Bei einer Veranstaltung dürfen nur offiziell zugelassene Personen die Security machen. (§34 GewO)

**Frage: Sind Personenunfälle auf einer Erstsemesterveranstaltung versichert?**

Antwort: Falls diese Veranstaltung als Hochschulveranstaltung genehmigt ist, greift die Versicherung der Hochschule. Dies gilt jedoch nicht für alkoholisierte Personen, da sie fahrlässig handeln. Auch ein EES muss als Hochschulveranstaltung angemeldet werden, damit der Unfallschutz geltend gemacht werden kann (Exkursionsanmeldung beim Dekan).

**Diebstahl:**

**Frage: Wie sichere ich mich gegenüber Diebstahl auf einer Erstsemesterveranstaltung ab?**

Antwort: Stellt Schilder auf, dass bei Verlust von Eigentum keine Haftung übernommen wird. Dieses könnt ihr auch bei einer Erstiparty für die Garderobe verwenden.

**Minderjährige Erstis (s. auch U-18 Handreichung):**

**Frage: Dürfen minderjährige Erstis an der Erstiwoche teilnehmen oder wird eine Einverständniserklärung der Eltern benötigt?**

Antwort: U18-Studierende haben eine Vollmacht der Eltern, die es ihnen erlaubt an allen Hochschulveranstaltungen teilzunehmen. Deshalb ist es wichtig, Erstsemesterveranstaltungen (Erstiwoche, EES/TNT) anzumelden und genehmigen zu lassen. Natürlich gilt weiterhin der Jugendschutz. Bei einem EES/TNT, was als Exkursion angemeldet wird, muss keine Sperrstunde für Minderjährige eingerichtet werden, da es sich um eine Privatveranstaltung handelt.

**Frage: Dürfen Minderjährige Erstis an einer Erstiparty teilnehmen?**

Antwort: Grundsätzlich ja. Handelt es sich bei der Party aber um eine öffentliche Party müssen die Minderjährigen Erstis um 24 Uhr die Party verlassen. Ein sogenannter „Mutti-Zettel“ wird nicht empfohlen, da man die Verantwortung für die jeweilige Person übernimmt und das Jugendschutzgesetz weiterhin gilt. Wird die Party als Hochschulveranstaltung bewilligt und nur FH-Studenten eingelassen, dürfen die minderjährigen Erstis auch länger bleiben.

**Verhalten beim Feueralarm:**

Zuerst gefährdete Personen in Sicherheit bringen, Feuerwehr rufen (112), sich um Verletzte kümmern, kleinere Brände nach Möglichkeit und unter Beachtung des Eigenschutzes selbst löschen. (Quelle: Ersthelferschulung der Malteser)